

2532 048

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 137/75**URTEIL**

Verkündet am

12. Juli 1979

Pohl

Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

1. Georg L.,
S.straße, I.,
2. a) Magdalena L., geborene O.,
I. H., N.,
b) Georg L.,
I. H., N.,
c) Norbert L.,
H.straße, N.,
d) Ingrid W., geborene L.,
N.straße, N.-M.,
3. Eduard L.,
G. L.weg, H.,
4. Elli W., geborene L.,
Ave., E. A./Can.,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. .

gegen

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

Schillerplatz 4, Stuttgart 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Revision der Kläger wird verworfen, soweit mit ihr Zinsen verlangt werden.

Auf die Rechtsmittel der Kläger im übrigen wird das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 24. November 1971 aufgehoben und das Urteil der Entschädigungskammer II des Landgerichts Karlsruhe vom 10. Juni 1969 teilweise abgeändert und neu gefaßt:

Das beklagte Land wird verurteilt, an die Kläger 8.890 DM rückständige Berufsschadensrente zu zahlen. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die weitergehenden Rechtsmittel werden zurückgewiesen.

Von den außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger neun Zehntel, das beklagte Land trägt ein Zehntel.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Kläger sind die Erben des 1884 geborenen und am 19. Januar 1968 gestorbenen Rentners Eduard L. Der Erblasser war beim Touristenverein "Die Naturfreunde" als Hauswart in Neckargemünd beschäftigt. Der Verein wurde im März 1933 aus politischen Gründen aufgelöst, das Haus geschlossen. Damit war Eduard L. arbeitslos und blieb es mit kurzfristigen Unterbrechungen bis zur Einstellung als Maschinenschlosser bei der Firma G. GmbH in H. am 16. Januar 1939. Seit 1949 bezog er von der Landesversicherungsanstalt Baden ein Altersruhegeld.

Ein gerichtlicher Vergleich regelte 1956 auch seinen Anspruch auf Entschädigung für Berufsschaden; das beklagte Land zahlte 200 DM zur Abgeltung aller Ansprüche. Im Mai 1966 focht der Erblasser den Vergleich an und wählte im Juli 1966 die Rente. Die Behörde wies den Antrag zurück. Das Landgericht wies die Klage auf die Berufsschadensrente ab und verurteilte auf den Hilfsantrag das beklagte Land unter Anrechnung der Vorleistungen zu 1.674,05 DM Kapitalentschädigung.

Die Berufung der Kläger blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgen sie den Anspruch auf rückständige Berufsschadensrente zuzüglich Zinsen weiter.



Entscheidungsgründe

Die Revision wird verworfen, soweit mit ihr erstmals Zinsen verlangt werden. Im Revisionsverfahren können Ansprüche, die im bisherigen Verfahren nicht geltend gemacht worden sind, grundsätzlich nicht erhoben werden (§ 209 Abs. 1 BEG, § 561 ZPO).

Der Berufungsrichter bejaht wegen der Änderung des Art. I Nr. 56 a BEG-SchlußG, § 92 Abs. 2 BEG n.F. ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG. Er bestätigt die Festsetzung der Kapitalentschädigung nach §§ 87, 88 Nr. 4, 92, 75 Abs. 1, 76 BEG für die Zeit vom 1. Januar 1936 bis 31. Dezember 1938 auf (1.786 DM abzüglich anzurechnender 111,95 DM) 1.674,05 DM. Den Erblasser hätten gegen ihn gerichtete Verfolgungsmaßnahmen erst seit 1. Januar 1936 durch Benachteiligung bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß getroffen. Die Einstellung im Januar 1939 als Maschinenschlosser habe ihm auf Dauer einen gleichwertigen Arbeitsplatz mit einem höheren Einkommen als früher verschafft (§ 75 Abs. 1 S. 1 BEG).

Der Berufungsrichter verneint einen Anspruch der Kläger auf Rentenrückstände, weil die Änderungen in Art. I BEG-SchlußG die Rente nicht erhöht hätten. Mit 38 DM bleibe die errechnete Rente wie bisher unter dem nicht erhöhten Mindestbetrag von 100 DM. Auch die Erhöhung der Freibeträge durch Art. I Nr. 57 b, 74 b BEG-SchlußG, §§ 95 Abs. 3, 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG, § 34 Abs. 3 der 3. DV-BEG habe die Rechtslage nicht verbessert. BGH RzW 1971, 351 ziehe einen Vergleich zwischen der früheren Rechtslage und den Rechtsverhältnissen im Zeitpunkt der jetzigen Entscheidung, hier beim Ende des Rentenanspruchs im Januar 1968. Während der Erblasser im

Januar 1956 eine gekürzte Mindestrente von 76,80 DM erhalten hätte, hätte er sich im Januar 1968 mit der vom Landgericht errechneten Rente von 37,21 DM zufriedengeben müssen. Dies sei eine Auswirkung der Tatsache, daß die Sozialrente stärker angestiegen sei als der Freibetrag. Diesem hätten mit 430 DM im Januar 1968 530,30 DM Sozialrente und Mindestbetrag gegenübergestanden. Daher wäre die Mindestrente voll wegzukürzen und - wie schon nach § 35 Abs. 3 der 3. DV-BEG - die errechnete Rente zu zahlen gewesen.

Das ist nicht richtig. Den Klägern stehen 8.890 DM rückständige Berufsschadensrente zu.

Die Entschädigung des Erblassers für Berufsschaden einschließlich des Rentenanspruchs wurde durch den gerichtlichen Vergleich vom 3. Januar 1956 endgültig geregelt. Unter den Voraussetzungen des Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußG konnte der Erblasser, der unselbständig erwerbstätig gewesen war, die Rente wählen. Ein erneutes Rentenwahlrecht, für das die Frist zum 30. September 1966 gewahrt ist, kommt danach in Betracht, wenn ein Wahlrecht nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der früheren Anspruchsregelung zustand (BGH RzW 1971, 351) und sich aufgrund der Änderungen in Art. I BEG-SchlußG die Rente als die nicht gewählte Entschädigung erhöht hat (vgl. BGH, Urteil vom 23. November 1971 - IX ZR 135/70 nicht veröffentlicht.). Beides ist hier der Fall.

Der 1884 geborene Erblasser war beim Vergleich im Jahre 1956 71 Jahre alt, erfüllte also im Januar 1956 die Voraussetzungen des § 94 BEG.

Die Rente hat sich schon aufgrund der Änderung in Art. I Nr. 56 a BEG-SchlußG, § 92 Abs. 2 BEG n.F.

erhöht. Maßgebend für die tatsächliche Erhöhung ist der Vergleich der früheren Rechtslage mit den Rechtsverhältnissen im Zeitpunkt der Entscheidung durch die Entschädigungsbehörde oder bei Anfechtung dieser Entscheidung der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatrichter (BGH RzW 1970, 285). Die Entscheidung BGH RzW 1971, 351 hat daran nichts geändert. Dort ist nur ausgesprochen, daß sich die Wahlvoraussetzungen in §§ 82, 94 BEG nach den tatsächlichen Verhältnissen im Zeitpunkt der früheren Anspruchsregelung bestimmen, der bloße Zeitablauf also ein Wahlrecht im Sinne des Art. III Nr. 4 Abs. 1 und 2 BEG nicht begründet.

Die Rente errechnet sich nach §§ 93 BEG, 33 der 3. DV-BEG aus 1.786 DM Kapitalentschädigung, die schon das Landgericht richtig festgesetzt hat. Die Bemessung der Entschädigungszeit (1. Januar 1936 bis 31. Dezember 1938) ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Der Erblasser hat im März 1933 seine Stellung beim Touristenverein "Die Naturfreunde" als Hauswart in Neckargemünd nicht aufgrund einer gegen ihn gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme verloren. Nach tatrichterlicher Feststellung war es "ohne jedes Interesse für die Verfolger, daß der Hauswart des Naturfreundehauses in Neckargemünd namens Eduard L. [REDACTED] arbeitslos wurde", die Verfolgungsmaßnahme gegen den Verein war also nicht zugleich auch gegen den Erblasser gerichtet (vgl. BGH RzW 1960, 20 Nr. 7). Die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG greift nicht ein; das Berufungsgericht stellt weiter fest, daß der Verfolger niemals beabsichtigt hat, die Anhänger oder Mitglieder marxistischer Vereinigungen in ihrer Gesamtheit vom kulturel-

len oder wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszu-
schließen. Damit fehlt es an einem Sachverhalt, wie
ihn die Anwendung der Grundsätze in BGH RzW 1963,
119 - Entlassung jüdischer Arbeitnehmer infolge
des Boykotts ihres jüdischen Arbeitgebers - vor-
aussetzt.

Entgegen der Auffassung der Revision kann der
Entschädigungszeitraum nicht bis zum 70. Lebensjahr
des Erblassers ausgedehnt werden; er endet am
31. Dezember 1938. Der Tatrichter stellt fest, daß
der Erblasser mit der Einstellung als Maschinen-
schlosser im Januar 1939 einen seiner früheren Be-
schäftigung als Hauswart gleichwertigen Arbeits-
platz gefunden hatte, der ihm auf Dauer höhere Ein-
künfte als vor der Schädigung verschaffte. Eine
nach § 209 Abs. 1 BEG, § 554 Abs. 3 Nr. 2 ZPO aus-
geführte Rüge hat die Revision dagegen nicht erho-
ben. Gegen die Annahme, der Erblasser habe damit im
Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 BEG, § 12 Abs. 1 der
3. DV-BEG eine gleichwertige Erwerbstätigkeit in vol-
lem Umfange wieder aufgenommen, ist nichts zu erin-
nern (vgl. BGH RzW 1976, 179).

Für die Zeit vom 1. Januar 1936 bis 31. Dezem-
ber 1938 errechnen sich bei Einreihung in die ver-
gleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes in
der vorletzten Lebensaltersstufe der Besoldungsüber-
sicht Anl. 2 der 3. DV-BEG folgende Renten:

nach bisherigem Recht

Kapitalentschädigung ohne Zuschlag jährl.: 2.484 RM,
für 3 Jahre 7.452 RM, umgestellt 1.490,40 DM = 1.491 DM

Teilzahl 4 bis 31.12.60 jährl. 372,75 mo. 31,06 = 32 DM

Teilzahl 3,6 ab 1. 1.61 jährl. 414,17 mo. 34,51 = 35 DM

nach neuem Recht

Kapitalentschädigung mit Zuschlag jährl.: 2.976 RM,
für 3 Jahre 8.928 RM, umgestellt 1.785,60 DM = 1.786 DM

Teilzahl 4 bis 31.12.60 jährl. 446,50 mo. 37,20 = 38 DM

Teilzahl 3,6 ab 1. 1.61 jährl. 496,11 mo. 41,34 = 42 DM.

Maßgebend für den Vergleich ist der tatsächlich aus-
zuzahlende, nicht der aus der Kapitalentschädigung zu er-
rechnende Betrag (BGH RZ 1970, 77; 285). Der monatliche
Rentenmindestbetrag betrug und beträgt unverändert 100 DM
(§ 95 Abs. 2 BEG). Er wird insoweit gekürzt, als er zusam-
men mit Versorgungsbezügen aus deutschen öffentlichen Mit-
teln einen bestimmten Freibetrag übersteigt (§ 95 Abs. 3
BEG), nach bisherigem Recht 300 DM im Monat (§ 95 Abs. 3
BEG a.F.). Der Kläger bezog seit 1949 eine Versorgungs-
rente von der Landesversicherungsanstalt; nach deren vom
Berufungsgericht im Urteil verwerteter Auskunft betrug sie
am:

1.11.53	106,20 DM	1. 1.63	310,70 DM
1.12.54	123,20 DM	1. 1.64	336,20 DM
1. 1.57	234,10 DM	1. 1.65	367,80 DM
1. 1.59	248,20 DM	1. 1.66	398,40 DM
1. 1.60	263,20 DM	1. 1.67 -	
1. 1.61	277,50 DM	31. 1.68	430,40 DM
1. 1.62	291,40 DM		

Schon bei bisher 300 DM Freibetrag wäre die Mindestrente
ab 1. Januar 1960 auf 37, ab 1. Januar 1961 auf 23 und ab
1. Januar 1962 auf 9 DM zu kürzen gewesen; ab 1. Januar
1963 wäre sie ganz entfallen. Deshalb hätten ab 1. Januar
1961 35 DM errechnete Rente gezahlt werden müssen. Die
Änderung in Art. I Nr. 56 a § 92 Abs. 2 BEG n.F. hat aber
den zu zahlenden Rentenbetrag 1960 auf 38 DM und ab
1. Januar 1961 auf 42 DM erhöht und schon damit ein erneu-
tes Wahlrecht begründet.

Den Klägern stehen nach §§ 93, 95 Abs. 2 und 3
BEG, §§ 33, 34 Abs. 3 der 3. DV-BEG für die Zeit vom
1. November 1953 bis 31. Januar 1968 an rückständiger
Rente zu:

1.11.53 - 31.12.56	38 Mo. zu 100 DM =	3.800 DM
1. 1.57 - 31.12.58	24 Mo. zu 66 DM =	1.584 DM
1959	12 Mo. zu 52 DM =	624 DM
1960	12 Mo. zu 38 DM =	456 DM
1961	12 Mo. zu 73 DM =	876 DM
1962	12 Mo. zu 59 DM =	708 DM
1963	12 Mo. zu 42 DM =	504 DM
1. 1.64 - 30. 9.64	9 Mo. zu 42 DM =	378 DM
1.10.64 - 31.12.64	3 Mo. zu 64 DM =	192 DM
1. 1.65 - 31. 1.68	37 Mo. zu 42 DM =	1.554 DM
		<u>10.676 DM.</u>

Darauf sind 1.786 DM geleistete Entschädigung für
Berufsschaden anzurechnen, so daß das beklagte Land
noch 8.890 DM zu zahlen hat.

Mai

Portmann

Zorn

Gärtner

Henkel